

| | | |
|------------|--------------------------------------|---|
| 4.2 | Bauten nach Waldgesetz (KWaG) | Gemeinde-Nr.: 351 Eingang: _____ |
|------------|--------------------------------------|---|

| | | | |
|-----------------|--------------|------------------|-------------------------------------|
| PLZ / Gemeinde: | 3000 Bern | Amt -Nr.: | Bern-Mittelland |
| Strasse / Ort: | Gaswerkareal | Nr.: | Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): 3929 |

Allgemeine Angaben

- Baute in Waldnähe (Art. 25 Kantonales Waldgesetz [KWaG] vom 5. Mai 1997)
- Baute im Wald
- nichtforstliche Kleinbaute (Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992)
 (Art. 35 Kantonale Waldverordnung [KWaV] vom 29. Oktober 1997)
- forstliche Baute (Art. 2 Eidg. Waldgesetz [WaG] vom 4. Oktober 1991)
 (Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992)

1. Besteht eine Waldabstandslinie? ja nein

2. Aufzählung der Eigentümerinnen und Eigentümer, welche im Umkreis von 30 m von der Baute Wald besitzen:

| Waldbesitzerinnen/Waldbesitzer, Name und Adresse | Grundbuch Nr. | Waldabstand in Metern |
|--|---------------|-----------------------|
| Einwohnergemeinde Bern, Immobilien Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern | 3929 | 0 |
| | | |
| | | |

3. Begründung, weshalb der gesetzliche Waldabstand unterschritten werden soll:

Hochwasserschutzdamm (Forstliche Baute im Wald): Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort aus wasserbaulichen, hochwasserschutztechnischen und ökologischen Überlegungen sinnvoll. Das Gewässerschutzgesetz sieht vor, dass die natürlichen Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt im Fließgewässer geschützt und Fischgewässer explizit erhalten werden sollen. Innerhalb der stark verbauten und genutzten Umgebung der Stadt ist die Fläche beim Gaswerkareal die einzige, welche sich für eine etwas grosszügigere ökologische Aufwertung eignet. Die Möglichkeiten für eine ökologische Aufwertung innerhalb des Stadtgebiets sind ansonsten auf Strukturierungen des Ufers und der Sohle innerhalb des bestehenden Gerinnes beschränkt.

Fussweg (Baute in Waldnähe): Die geplante Anpassung des bestehenden Fusswegs sieht eine Verbreiterung vor, wobei der Weg nicht gegen den Wald hin sondern auf der dem Wald abgewandten Seite verbreitert werden soll. Der bestehende Weg soll verbreitert werden, weil der parallele an der Aare entlang verlaufende Weg aufgrund Hochwasserschutzmassnahmen und ökologischer Aufwertung aufgehoben wird, und der bestehende folglich die Funktion beider Wege übernehmen soll. Bereits heute hält der bestehende Weg den gesetzlichen Waldabstand nicht ein.

19.05.2016
**WALDABTEILUNG
 MITTELLAND
 Molkereistrasse 25
 3052 Zollikofen**

Erklärung

- Die Bauherrschaft verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich auf jeden Ersatz von Schaden, der durch den Forstbetrieb oder durch Naturereignisse, wie Schneedruck, Windfall usw. an der zu erstellenden Baute, bzw. ähnlichen Anlage verursacht werden könnte. Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen der Art. 41 ff. OR.
- Die Bauherrschaft nimmt für sich und ihre Rechtsnachfolger zur Kenntnis, dass keine Rückhiebe oder andere über das Kapprecht hinausgehenden Aushiebe an dem vom Näherbau tangierten Wald bewilligt werden; es ist verboten, auch wenn der Wald ihr gehört, solche Hiebe zwecks Verminderung des Schattenwurfes, zur Verbesserung der Aussicht oder aus anderen Gründen vorzunehmen.
- Bei einer allfälligen Handänderung verpflichten sich die Bauherrschaft und Grundeigentümerin/Grundeigentümer, bzw. Baurechtsnehmerin/Baurechtsnehmer, diese Erklärung allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden.

Ort und Datum:

Die Bauherrschaft:

Tiefbauamt der Stadt Bern
 Stadtingenieur

Bern, 10.03.2016

i.v.

PLZ / Gemeinde: 3000 Bern **Amt -Nr.:** Bern-Mittelland
 Strasse / Ort: Englische Anlagen (Gryphehübel, Studerain) Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): 4020

Allgemeine Angaben

- Baute in Waldnähe (Art. 25 Kantonales Waldgesetz [KWaG] vom 5. Mai 1997)
- Baute im Wald
 nichtforstliche Kleinbaute (Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992)
(Art. 35 Kantonale Waldverordnung [KWaV] vom 29. Oktober 1997)
 forstliche Baute (Art. 2 Eidg. Waldgesetz [WaG] vom 4. Oktober 1991)
(Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992)

1. Besteht eine Waldabstandslinie? ja nein

2. Aufzählung der Eigentümerinnen und Eigentümer, welche im Umkreis von 30 m von der Baute Wald besitzen:

| Waldbesitzerinnen/Waldbesitzer, Name und Adresse | Grundbuch Nr. | Waldabstand in Metern |
|--|---------------|-----------------------|
| Kanton Bern, Amt für Grundstücke und Gebäude | 4020 | 0 m |
| Roggo Anton, Remund Zuff Anna Barbara | 577 | 4 m |
| Kunz-Maurer Elivre, Maurer Irene | 578 | 4 m |
| Marag AG, Bern | 553 | 4 m |

3. Begründung, weshalb der gesetzliche Waldabstand unterschritten werden soll:

Das Gewässerschutzgesetz sieht vor, dass die natürlichen Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt im Fließgewässer geschützt und Fischgewässer explizit erhalten werden sollen. Die Bauten beschränken sich auf eine ökologische Aufwertung und Strukturierung des Ufers mit Hilfe von kleinen Fischbuchten, Mikrobuhnen, Fischunterständen, Fischsporne etc. Im stark besiedelten Stadtgebiet an der Aare gibt es nur wenige Uferlängen (Gaswerkareal und Englische Anlagen), welche sich für solche Uferbauten eignen. Im Interesse der Fischerei und der aquatischen Fauna, insbesondere der Äschen (v.a. aufgrund Habitatsdefizite Kat. 3 VBGF) und des Bachneunauges (Kat. 2 VBGF) sollen diese Habitate und Ruhezone realisiert werden können.

19.05. 2016

**WALDABTEILUNG
MITTELLAND**
Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen

Erklärung

- Die Bauherrschaft verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich auf jeden Ersatz von Schaden, der durch den Forstbetrieb oder durch Naturereignisse, wie Schneedruck, Windfall usw. an der zu erstellenden Baute, bzw. ähnlichen Anlage verursacht werden könnte. Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen der Art. 41 ff. OR.
- Die Bauherrschaft nimmt für sich und ihre Rechtsnachfolger zur Kenntnis, dass keine Rückhiebe oder andere über das Kapprecht hinausgehenden Aushiebe an dem vom Näherbau tangierten Wald bewilligt werden; es ist verboten, auch wenn der Wald ihr gehört, solche Hiebe zwecks Verminderung des Schattenwurfes, zur Verbesserung der Aussicht oder aus anderen Gründen vorzunehmen.
- Bei einer allfälligen Handänderung verpflichten sich die Bauherrschaft und Grundeigentümerin/Grundeigentümer, bzw. Baurechtsnehmerin/Baurechtsnehmer, diese Erklärung allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden.

Ort und Datum: Bern, 10.03.2016 Die Bauherrschaft: Tiefbauamt der Stadt Bern
Stadttingenieur
i.v.

PLZ / Gemeinde: 3000 Bern

Amt -Nr.: Bern-Mittelland

Strasse / Ort: Englische Anlagen (Gryphehübeli, Studerain)

Nr.: _____

Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): 4020

Allgemeine Angaben

- Baute in Waldnähe (Art. 25 Kantonales Waldgesetz [KWaG] vom 5. Mai 1997)
- Baute im Wald
- nichtforstliche Kleinbaute (Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992)
(Art. 35 Kantonale Waldverordnung [KWaV] vom 29. Oktober 1997)
- forstliche Baute (Art. 2 Eidg. Waldgesetz [WaG] vom 4. Oktober 1991)
(Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992)
1. Besteht eine Waldabstandslinie? ja nein
2. Aufzählung der Eigentümerinnen und Eigentümer, welche im Umkreis von 30 m von der Baute Wald besitzen:

Waldbesitzerinnen/Waldbesitzer, Name und Adresse

Grundbuch Nr.

Waldabstand in Metern

Einwohnergemeinde Bern, Immobilien Stadt Bern

534

4 m

Einwohnergemeinde Bern, Immobilien Stadt Bern

14

4 m

Einwohnergemeinde Bern, Immobilien Stadt Bern

37

10 m

3. Begründung, weshalb der gesetzliche Waldabstand unterschritten werden soll:

Das Gewässerschutzgesetz sieht vor, dass die natürlichen Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt im Fließgewässer geschützt und Fischgewässer explizit erhalten werden sollen. Die Bauten beschränken sich auf eine ökologische Aufwertung und Strukturierung des Ufers mit Hilfe von kleinen Fischbuchten, Mikrobuhnen, Fischunterständen, Fischsporne etc. Im stark besiedelten Stadtgebiet an der Aare gibt es nur wenige Uferlängen (Gaswerkareal und Englische Anlagen), welche sich für solche Uferbauten eignen. Im Interesse der Fischerei und der aquatischen Fauna, insbesondere der Äschen (v.a. aufgrund Habitatsdefizite Kat. 3 VBGF) und des Bachneunauges (Kat. 2 VBGF) sollen diese Habitate und Ruhezone realisiert werden können.

19.05.2016
 WALDABTEILUNG
 MITTELLAND
 Molkereistrasse 25
 3052 Zollikofen

Erklärung

- Die Bauherrschaft verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich auf jeden Ersatz von Schaden, der durch den Forstbetrieb oder durch Naturereignisse, wie Schneedruck, Windfall usw. an der zu erstellenden Baute, bzw. ähnlichen Anlage verursacht werden könnte. Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen der Art. 41 ff. OR.
- Die Bauherrschaft nimmt für sich und ihre Rechtsnachfolger zur Kenntnis, dass keine Rückhiebe oder andere über das Kapprecht hinausgehenden Aushiebe an dem vom Näherbau tangierten Wald bewilligt werden; es ist verboten, auch wenn der Wald ihr gehört, solche Hiebe zwecks Verminderung des Schattenwurfes, zur Verbesserung der Aussicht oder aus anderen Gründen vorzunehmen.
- Bei einer allfälligen Handänderung verpflichten sich die Bauherrschaft und Grundeigentümerin/Grundeigentümer, bzw. Baurechtsnehmerin/Baurechtsnehmer, diese Erklärung allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden.

Ort und Datum:

Die Bauherrschaft:

Tiefbauamt der Stadt Bern
Stadtingenieur

Bern, 10.03.2016

i. v.